OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351241/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 14. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der N A W, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. August 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. August 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19. Mai 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde dazu aus, mit Schreiben vom 7. Juli 2022 sei die Antragstellerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens folgenden erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen nachzureichen:

a. Wer zahlt die Wohnungskosten der Wohnung X, X?
b. Haben Sie die Wohnung von der Genossenschaft X übergeben erhalten? (vorgelegter Mietvertrag lautet auf Herrn Y O A)
c. Beschlüsse über Unterhaltszahlungen des Kindesvaters für die mj Töchter, falls bereits vorhanden; zumindest jedoch eine Bestätigung des Magistrates Linz, Abtl. Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche, dass Unterhaltsüberprüfung in Bearbeitung ist.
d. Unterschriebene Integrationserklärung, falls vorhanden, zumindest jedoch eine Bestätigung über Termin ÖIF
e. Alle bis dato erfolgten Deutschsprachkurse-Zertifikate gem. Integrationsmaßnahmen
f. AMS Anmeldung zur Arbeitsuche
g. Kindergartenbestätigungen bzw. Schulbesuchsbestätigungen der mj. Töchter.

Im Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Das Schreiben über die Mitwirkungspflicht sei nachweislich am 12. Juli 2022 hinterlegt worden und seien zwischenzeitig auch die Punkte a. bis e. beantwortet bzw. nachgereicht worden. Jedoch sei keine AMS-Anmeldung getätigt worden und seien keine Kindergarten-/Schulbesuchsbestätigungen der Töchter nachgereicht und auch keine Erklärungen über diese fehlenden Unterlagen bei der Behörde abgegeben worden. Da die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage und sei spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in der vorgebracht wird, bei ihr handle es sich um eine Alleinerzieherin mit vier Kindern, die bereits über zehn Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet

niedergelassen sei. Sie verfüge über den Status „Asylberechtigte“, sei geschieden und laute die Wohnung bzw. der Mietvertrag auf den Namen des Ex-Mannes (Vater der Kinder). Leider könne die Wohnung nicht erhalten werden, wenn sie kein Einkommen habe. Die Unterhaltszahlung habe sie noch nicht erhalten, da dieser Sachverhalt noch in Bearbeitung sei. Sie sei beim AMS gemeldet und die Tochter im Kindergarten angemeldet. Es werde sohin der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bf eine Leistung auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt wird.

3. Mit Schreiben vom 16. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits klären ließ und die Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt haben, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 19. Mai 2022 stellte die Bf, wohnhaft in X, X, bei der belangten Behörde für sich und ihre vier minderjährigen Kinder einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Dem Antrag waren der Mietvertrag, abgeschlossen zwischen X und A Y O, betreffend die Wohnung in X, X, Kopien der Reisepässe, die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 5. November 2021, die Teilnahmebestätigung für den Werte- und Orientierungskurs, die Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe und Kontoauszüge angeschlossen.
Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur Vorlage nachstehender Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert:

a. Wer zahlt die Wohnungskosten der Wohnung X, X?
b. Haben Sie die Wohnung von der Genossenschaft X übergeben erhalten? (vorgelegter Mietvertrag lautet auf Herrn Y O A)
c. Beschlüsse über Unterhaltszahlungen des Kindesvaters für die mj Töchter, falls bereits vorhanden; zumindest jedoch eine Bestätigung des Magistrates Linz, Abtl. Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche, dass Unterhaltsüberprüfung in Bearbeitung ist.
d. Unterschriebene Integrationserklärung, falls vorhanden, zumindest jedoch eine Bestätigung über Termin ÖIF
e. Alle bis dato erfolgten Deutschsprachkurse-Zertifikate gem. Integrationsmaßnahmen
f. AMS Anmeldung zur Arbeitsuche

g. Kindergartenbestätigungen bzw. Schulbesuchsbestätigungen der mj. Töchter.

Dieses Schreiben wurde am 12. Juli 2022 durch Hinterlegung zugestellt.
In allen angeführten Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt.
Bis auf die AMS-Anmeldung zur Arbeitssuche und die Kindergarten- bzw. Schulbesuchsbestätigungen der minderjährigen Töchter wurden die angeforderten Unterlagen fristgerecht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den

Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob der Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.6.2002, 98/07/0147).

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auch auf mögliche Bemühungen der hilfesuchenden Person bezieht und von der Behörde demgemäß auch entsprechende Unterlagen verlangt werden können. Das Erfordernis der Vorlage entsprechender Unterlagen zum Nachweis der Bemühungspflicht ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 6 Oö. SOHAG, wonach sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die Bemühungspflicht der Antragstellerin ist. Als Beitrag gilt auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG. Im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft ist auch die Beurteilung der Frage erforderlich, ob für die minderjährigen Kinder eine Betreuungsmöglichkeit vorliegt. Diese Unterlagen wurden von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt, weshalb der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier